

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0074-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3322/J-NR/2019

Wien, 3. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Klaus Uwe Feichtinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.04.2019 unter der Nr. **3322/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend fehlende Umsetzung der NEC-Richtlinie durch Nichteinhaltung des Emissionsschutzgesetzes-Luft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Gemäß § 4a und Anlage 1 a EG-L darf Österreich seit dem Jahr 2010 nicht mehr als 66 Kilotonnen Ammoniak pro Jahr emittieren. Trotzdem verursachte Österreich gemäß der Luftschadstoffinventur 2018 des österreichischen Umweltbundesamtes zuletzt 67,9 Kilotonnen Ammoniak. Vom österreichischen Umweltbundesamt und dem LFZ Raumberg-Gumpenstein liegt hierzu ein Bericht (Ammoniak. Reduktionspotentiale im Sektor Landwirtschaft, Wien, 2017) vor, der für die Landwirtschaft als Hauptverursacherin emissionsmindernde Maßnahmen bei der Aufzucht von Rindern, Schweinen und Geflügel (v.a. proteinreduzierte Fütterung, Ausweitung der Weidehaltung von Rindern, Abdeckung und optimierte Ausbringung von Gülle, rasches Einarbeiten von Festmist) erhoben hat. Warum wurden diese Maßnahmen nicht ausreichend umgesetzt um den Grenzwert einzuhalten?

Historisch betrachtet verliefen die landwirtschaftlichen NH₃-Emissionen in Österreich von 1990 bis 2017 relativ stabil. Für den leichten Rückgang der Emissionen in den 1990er-Jahren war der abnehmende Viehbestand verantwortlich. Seit 2005 steigen diese trotz weiter sinkenden Viehbestands aus mehreren Gründen wieder leicht an. Aus dem derzeitigen Emissionsszenario geht hervor, dass Österreich die Zielvorgabe für den Bereich Ammoniak (NH₃) im Jahr 2020 verfehlen wird.

Die Zunahme der Emissionen im Sektor Landwirtschaft ist hauptsächlich auf den Rückgang der Anbindehaltung bzw. der Umstellung auf Laufstallhaltung von Rindern zurückzuführen. Laufställe weisen im Vergleich zu Ställen mit Anbindehaltung eine große Bodenfläche auf, die mit tierischem Kot und Harn verschmutzt wird. Zudem fällt bei diesem Haltungssystem mehr Flüssigmist an, der wiederum einen höheren Emissionsfaktor als Festmist hat. In Österreich ist der Trend hin zur Laufstallhaltung aufgrund des damit gesteigerten Tierwohls positiv zu beurteilen. Diesem Trend sind große Bemühungen zur Erfüllung einer entsprechenden Nachfrage von Seiten der Konsumentinnen und Konsumenten, der Lebensmittelindustrie und des Handels vorausgegangen. Auch die Zunahme an biologischer Landwirtschaft in Österreich trug maßgeblich dazu bei, dass das Platzangebot in den Ställen durch Um- oder Neubauten vergrößert wurde – dies spiegelt sich nun in gestiegenen Emissionswerten wider. Im Bereich des Mineraldüngereinsatzes, der im Vergleich zu 1990 insgesamt zwar zurückgegangen ist, werden aufgrund des steigenden Harnstoffanteils ebenfalls zunehmende NH₃-Emissionen verzeichnet. Harnstoff ist ein kostengünstiges Düngemittel, bei dessen Einsatz ein im Vergleich zu anderen Mineraldüngern größerer Teil des Stickstoffs (N) in Form von NH₃-Emissionen verloren geht.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bietet bzw. setzt folgende ammoniaksenkende Maßnahmen bereits jetzt an bzw. um:

- Gezielte Investitionen in Stallbau, in Entmistungs- und Lüftungstechniken sowie in Techniken zur Wirtschaftsdüngerabfuhr, die nachhaltig zur Emissionsreduktion beitragen (gefördert im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung - Programm LE 14-20)
- Beratungsinhalte zu Stickstoff-angepasster Fütterung und emissionsarmer Ausbringung von Gülle
- Investitionsförderung für den Ankauf von Geräten zur bodennahen Gülleabfuhr und zur Gülleabfuhr sowie von Gülleseparatoren
- Maßnahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL):
 - o Bodennahe Gülleabfuhr
 - o Tierschutz/Weide sowie Alpage und Beweidung

Die positiven Reduktionseffekte, die in den letzten Jahren durch die erfolgreiche Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen erzielt wurden, werden aber durch den Trend zur Laufstallhaltung überdeckt.

Zur Frage 2:

- Gemäß § 6 EG-L muss die österreichische Bundesregierung spätestens am 1. April 2019 ein nationales Luftreinhalteprogramm zur Erreichung der neuen Ziele im Jahr 2020 (64,6 Kilotonnen) und 2030 (57,4 Kilotonnen) in Brüssel einreichen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Wie wollen Sie auf Grund des aktuellen Zeitverzuges sicherstellen, dass die Europäische Kommission kein Verfahren gegen Österreich einleitet und gemäß § 260 Abs. 3 AEUV vom EuGH verurteilt wird? Geben Sie gemäß Mitteilung der Kommission (2019/C 70/01) den Pauschal- und Tagessatz an, den Österreich durch Ihre unterlassene Umsetzung der Richtlinie bezahlen muss.

Art. 260 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezieht sich auf die Nichtmitteilung der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht. Österreich hat die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe („NEC-Richtlinie“) mit dem Emissionsgesetz-Luft 2018, BGBl. I Nr. 75/2018, umgesetzt und dies der Europäischen Kommission mitgeteilt. Hinsichtlich einer Fristversäumnis bei der Anwendung von Unionsrecht ist Art. 260 Abs. 3 AEUV nicht relevant.

Zur Frage 3:

- Bis wann wird ein Entwurf für ein nationales Luftreinhalteprogramm zur Umsetzung der NEC-Richtlinie vorgelegt bzw. veröffentlicht? Wann soll dieses der EU-Kommission notifiziert werden?

Der Entwurf des nationalen Luftreinhalteprogramms wurde am 24. April 2019 zur öffentlichen Konsultation online gestellt. Die breite Öffentlichkeit bestehend aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Landwirtinnen und Landwirten, Umweltorganisationen, Behörden und Bürgerinnen und Bürgern ist aufgefordert, ihre Meinung zu den Maßnahmen des nationalen Luftreinhalteprogramms kundzutun und etwaige Vorschläge zu übermitteln. Nach Überarbeitung auf Basis der eingelangten Stellungnahmen wird das Programm der Europäischen Kommission übermittelt.

Zur Frage 4:

- Welche Maßnahmen sehen Sie vor, um die Einhaltung der Vorgaben der NEC-Richtlinie umsetzen?
 - a. Falls auch budgetrelevante Maßnahmen vorgesehen sind, gibt es dafür bereits eine ausreichende Bedeckung? Wie hoch ist diese?

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele sind dem Programm zu entnehmen, das unter <http://www.bmnt.gv.at/umwelt/luft-laerm-verkehr/luft/luftreinhalteprogramm2019.html> zugänglich ist.

Zur Frage 5:

- Das IIASA (Internationale Institut für Angewandte Studien) hat im Auftrag der EU-Kommission die gesundheitsschädigenden Luftschadstoffemissionen erhoben und dabei festgestellt, dass nur 5 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe rund 80 Prozent der gesamten Ammoniakemissionen in der EU verursachen. Wieviel Ammoniak verursachen die jeweils hundert größten Betriebe in Österreich bei der Aufzucht von Rindern, Schweinen und Geflügel?

Mit dem vorhandenen Datenmaterial konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit keine Berechnung der NH₃-Emission durchgeführt werden.

Geht man von den, mit Großvieheinheiten berechneten, Bestandsgrößen aus, so zeigt sich für Österreich folgendes Bild (Quelle: VIS Sonderauswertung aus der Viehbestandserhebung mit Stichtag 1. April 2018):

- 1,7 Prozent der Rinder stehen in den 100 größten Betrieben mit Rinderhaltung.
- 7,9 Prozent der Schweine stehen in den 100 größten Betrieben mit Schweinehaltung.
- 22,6 Prozent des Geflügels stehen in den 100 größten Betrieben mit Geflügelhaltung.

In vergleichbaren Größenordnungen wird der Anteil an den Emissionen der jeweiligen Tierkategorie liegen, wobei anzumerken ist, dass die Rinderhaltung insgesamt deutlich mehr als die Hälfte, die Schweinehaltung insgesamt ein knappes Fünftel und die Geflügelhaltung insgesamt rund ein Zehntel der NH₃-Emissionen aus dem „Wirtschaftsdüngermanagement“ verursacht. Dementsprechend gering ist der Anteil der jeweils 100 größten Betriebe an den Gesamtemissionen aus der Tierhaltung.

Zu den Fragen 6 und 7:

- In Deutschland besteht zumindest eine UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung von großen gewerblichen Tierhaltungsanlagen ab 250 Rindern und 1.000 Kälbern. Was sind die sachlichen Gründe, warum es keinen Schwellenwert für Rinder und Kälber im österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP 2000) gibt?
- Treten Sie als zuständige Umweltministerin für die Einführung eines strengen Schwellenwertes für Rinder und Kälber in Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren ein?

- a. Wenn ja, wann wird dieser Schwellenwert eingeführt?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Die angeführten Daten betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Rinderhaltungen in Deutschland sind nicht korrekt, sondern lauten gemäß deutschem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wie folgt:

- Keine unbedingte UVP-Pflicht für Rinder- oder Kälberhaltungen, sondern
- Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Einzelfallprüfung ab 800 Rindern oder 1.000 Kälbern
- Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung an speziellen schutzwürdigen Standorten wie Natura-2000- oder Wasserschutzgebieten ab 600 Rindern oder 500 Kälbern

Gemäß der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) sind Intensivtierhaltungen für Geflügel und Schweine ab bestimmten Größenordnungen verpflichtend einer UVP zu unterziehen, für sonstige Tierhaltungen hat der Mitgliedstaat anhand einer Einzelfalluntersuchung oder durch Schwellenwerte und Kriterien festzulegen, ob eine UVP durchzuführen ist. Der österreichische Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) keine Tatbestände für Rinderhaltungen normiert.

Grund dafür war und ist die vorherrschende Betriebsstruktur der Rinder- und Milchkuhhaltung. Laut Grünem Bericht 2018 gibt es in Österreich nur 11 Betriebe mit mehr als 500 Rindern (Kühe und Rinder insgesamt), von denen die meisten nicht weit über dieser Schwelle liegen. Die österreichische Landwirtschaft ist nach wie vor im internationalen Vergleich klein strukturiert mit nur durchschnittlich 32 Rindern pro Betrieb. Aufgrund der vorherrschenden Betriebsstruktur in der Rinderhaltung besteht derzeit kein Handlungsbedarf im UVP-G 2000.

Zur Frage 8:

- Inwiefern werden Sie bei Ihrem Luftreinhalteprogramm gemäß § 6 EG-L primär bei landwirtschaftlichen Betrieben ab 100 Großvieheinheiten bei der Aufzucht von Rindern, Schweinen und Geflügel ansetzen?

Die Herausforderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen sind die Optimierung des Stickstoffeinsatzes und die Reduktion von Stickstoffüberschüssen. Dieser Aspekt wird daher bei der Ausgestaltung der neuen Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik

verstärkt berücksichtigt werden. Davon abgesehen gelten für größere landwirtschaftliche Schweine- und Geflügelbetriebe europaweit die sogenannten „Beste verfügbare Techniken“-Schlussfolgerungen, die strengere Emissionsauflagen ab gewissen Betriebsgrößen vorsehen.

Zur Frage 9:

- Das Max-Planck-Institut hat erhoben, dass in manchen ländlichen Gegenden Deutschlands die Feinstaubbelastung höher ist als in Städten und Ammoniak aus intensiver Tierhaltung als Ursache hierfür gilt. Treten Sie als zuständige Umweltministerin dafür ein, dass auch in Österreich eine diesbezügliche Untersuchung gemacht wird?

Es wird davon ausgegangen, dass in der Anfrage das Max-Planck-Institut für Chemie in Mainz gemeint ist. Soweit dortige Studien zum Thema Feinstaub bekannt sind, hat das Institut hinsichtlich Feinstaubbelastung vor allem über Evaluierungen von Schadenskosten auf Basis von Modellrechnungen publiziert. Eine aktuelle Publikation speziell zu dem in der Frage angesprochenen Thema ist allerdings nicht bekannt.

In Österreich wird die Immissionsbelastung durch Feinstaub (PM10) an knapp 130 Messstellen gemessen. Davon sind 34 als ländlich, 54 als vorstädtisch und 40 als städtisch klassifiziert; bei 33 dieser Messstellen liegen landwirtschaftliche Gebiete mit Tierhaltung in der Umgebung. Gemäß § 4 Abs. 1 der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012, BGBl. II Nr. 127/2012 i.d.g.F., sind die Luftgütemessungen in höher belasteten Gebieten durchzuführen und Immissionsschwerpunkte zu erfassen. Die Feinstaubbelastung im ländlichen Raum wird daher durch die Messungen gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) erfasst.

Zur Frage 10:

- Werden Sie im nationalen Luftreinhalteprogramm gemäß EG-L Maßnahmen zum Schutz von Wohnanlagen ergreifen, die von den Auswirkungen von Emissionen aus intensiver Tierzucht betroffen sind?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die NEC-Richtlinie und in ihrer Umsetzung das Emmissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018) legen Reduktionsziele für die gesamt-nationalen Emissionen von Luftschadstoffen fest. Damit soll ein Beitrag zur Erreichung von festgelegten Luftqualitätszielen, von Zielen gemäß dem 7. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union und zur Verbesserung der Synergieeffekte zwischen den Luftqualitätszielen und Maßnahmen der Klima- und Energiepolitik geleistet werden (Art. 1 der NEC-Richtlinie, § 1 EG-L 2018). Das nationale Luftreinhalteprogramm hat

gemäß § 6 Abs. 1 EG-L 2018 das Ziel, die Emissionsreduktionsverpflichtungen zu erfüllen. Der Erfolg des Luftreinhalteprogramms wird anhand der nationalen Emissionsinventur beurteilt, also anhand der ausgewiesenen österreichischen Gesamtemissionen.

Wie weit Emissionen aus einem einzelnen Betrieb eine Belastung für die jeweiligen Anrainerinnen und Anrainer darstellen, muss im Einzelfall für die jeweilige konkrete Situation beurteilt werden. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor den Emissionen aus Betrieben ist daher zweckmäßigerweise auf lokaler Ebene bei der Genehmigung zu gewährleisten. Grundsätzlich werden aber allgemeine Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniakemissionen auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor (Geruchs-)Belastungen beitragen. Für die Beurteilung von Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft, die aus der Nutztierhaltung in Stallungen entstehen, hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus 2017 eine Richtlinie erstellt, die online unter <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/luft-laerm-verkehr/luft/richtlinien/Geruchsrichtlinie.html> abrufbar ist. Die Richtlinie erläutert Methoden, wie bei geplanten als auch bei bestehenden Anlagen das Ausmaß und die Wirkung von Geruchsemissionen objektiv, einheitlich und vergleichbar abgeschätzt werden kann.

Zur Frage 11:

- Laut Aktionsprogramm Nitrat haben die LandwirtInnen Aufzeichnungen über den Stickstoffanfall aus der Tierhaltung zu führen. Gibt es Daten darüber, wieviel Stickstoff pro Jahr in Österreich je Tiereinheit (Rind, Schwein, Geflügel) und Bundesland anfällt?
 - a. Wenn ja, wie hoch sind die einzelnen Werte?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Gemäß Art. 10 der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ist Österreich verpflichtet, der Europäischen Kommission im Vierjahreszeitraum einen Bericht mit den in Anhang V der Richtlinie beschriebenen Informationen vorzulegen.

Mit dem österreichischen Bericht 2016 (https://www.bmnt.gv.at/wasser/wasser-eu-international/europaeische_wasserpolitik/Nitratbericht_2016.html) wurde zuletzt der Berichtspflicht für den Berichtszeitraum 2012 bis 2015 nachgekommen. Dieser Bericht enthält u.a. auch Informationen zur Entwicklung der Viehbestände, zum anfallenden Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern für ausgewählte Tierkategorien sowie zur Stickstoffbilanz Österreichs.

Weitergehende Informationen über die jährliche Entwicklung der Viehbestände auf Ebene der Bundesländer finden sich im Grünen Bericht (<https://gruenerbericht.at/cm4/>).

Zur Frage 12:

- Ist beabsichtigt, dass sämtliche Maßnahmen in der Landwirtschaft durch ÖPUL-Mittel gefördert werden, oder sollen die Betriebe die Kosten nach dem Verursacherprinzip selbst tragen?

Grundsätzlich fallen landwirtschaftliche Ammoniakemissionen – wenn auch zu unterschiedlichen Anteilen – systembedingt an und lassen sich nicht vollständig verhindern. Gesetzliche Auflagen sind ein Hebel zur Optimierung von Stickstoffflüssen und zur Begrenzung landwirtschaftlicher NH₃-Emissionen. Zu vermeiden sind dabei aber Bewirtschaftungsaufgaben bzw. Produktionsrückgänge, sowie die Verlagerung von Produktion und Emissionen in andere Länder. Um landwirtschaftliche Ammoniakemissionen also langfristig und nachhaltig zu reduzieren, ist ein Zusammenspiel von gesetzlichen Auflagen und freiwilligen Maßnahmen, die monetär abgegolten werden, wichtig.

Mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung werden für Österreich düngungsrelevante Vorschriften rechtlich festgelegt, die maßgeblich zur Luftreinhaltung beitragen und verpflichtend von allen Landwirtinnen und Landwirten einzuhalten sind. Weitere Ammoniak-relevante Regelungen betreffen die Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen. Für große Anlagen ab einer bestimmten Tierplatzanzahl gibt es spezielle Auflagen, die in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen geregelt sind.

Zentrales förderpolitisches Instrument zur Reduktion landwirtschaftlicher Ammoniakemissionen (inkl. Klimaschutz) ist das Programm LE 14-20 mit dem ÖPUL, den projektbezogenen Investitionsmaßnahmen, sowie mit seinem vielfältigen Bildungs- und Beratungsangebot. Im ÖPUL werden aktuell die Reduktion von Düngeintensitäten und der vollständige Mineraldüngerverzicht, die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen, sowie auch verlustarme Wirtschaftsdüngerausbringungstechniken gefördert, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion landwirtschaftlicher Ammoniakemissionen geleistet wird. Außerdem werden im Rahmen des Programms LE 14-20 Investitionsförderungen für die Abdeckung von Güllelagern, sowie für den einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung gewährt.

Besonders wichtig für die nachhaltige Reduktion von Ammoniakemissionen sind außerdem Beratungs- und Bildungsinitiativen, die vorhandenes Wissen über Reduktionsmöglichkeiten von Ammoniakemissionen in die Breite tragen. Zentral sind dabei insbesondere die Beratungstätigkeiten von Landwirtschaftskammern, Verbänden und Organisationen, durch die das Problembewusstsein und Akzeptanz für einschlägige Maßnahmen erhöht wird.

Ammoniakreduzierende Maßnahmen und die Optimierung von landwirtschaftlichen Stickstoffflüssen werden auch bei der Ausgestaltung der zukünftigen Gemeinsamen

Agrarpolitik eine wichtige Rolle spielen. Einschlägige Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen künftig durch den Ausgleich von Mehrkosten und Mindererträgen gefördert werden. Die Besonderheiten der österreichischen Landwirtschaft werden bei der Ausgestaltung von Fördermaßnahmen ebenso eine Rolle spielen wie ökonomische Rahmenbedingungen und die Erfüllung von Tierwohl-Standards.

Elisabeth Köstinger

